

LG Mannheim: Verzicht auf Widerrufsrecht unzulässig

Ist es rechtens, wenn ein Verbraucher bei der Registrierung zu einem kostenpflichtigen Downloadbereich auf ein ihm zustehendes Widerrufsrecht verzichtet, und kann dieser Verzicht später gegen ihn geltend gemacht werden?

Konkret mussten sich die Richter des LG Mannheim in ihrem Urteil vom 12.05.2009 (Az. 2 O 268/08) unter anderem mit einem Passus befassen, der unterhalb des Anmeldeformulars zu lesen war: Dort musste der Kunde mit Häkchen bestätigen, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert und auf sein Widerrufsrecht verzichtet.

Eine solche Erklärung hielten die Richter für unwirksam. Das bedeutet für Sie als Verbraucher, dass Ihnen Ihr Widerruf nicht ohne Weiteres entzogen werden kann – selbst wenn Sie das Häkchen bei der Anmeldung gesetzt haben sollten.

Obwohl bei Vertragschlüssen weitestgehend der Grundsatz der Vertragsfreiheit gilt – d.h. die Vertragsparteien dürfen meist alles genau so vereinbaren, wie sie es wollen – ist hier die Grenze dieses Prinzips überschritten. Es gibt nämlich Rechtsvorschriften, die zwingend zu beachten sind, zu denen auch diejenigen des BGB zählen, die ein Widerrufsrecht einräumen.

Über den konkreten Fall hinaus schafft diese Entscheidung Klarheit, denn ähnliche Verzichtsklauseln fallen derzeit bei vielen Abofallen auf. Folgt man der Auffassung der Mannheimer Richter, sind diese Klauseln aber unwirksam.

Darüber hinaus interessant an dem Urteil: Wird nach der Anmeldung der Zugang zum Downloadbereich sofort freigeschaltet, beginnt nach Auffassung der Richter aus Mannheim noch nicht die Ausführung der Dienstleistung (allenfalls nach einem erneuten Login des Kunden, ansonsten beim ersten Download).

Die Richter wiesen die Interpretation des Seitenbetreibers zurück, wonach schon die (auf die Anmeldung unmittelbar folgende) Freischaltung des Zugangs zum Downloadbereich genügt; ihrer Meinung nach könne man das nicht als Erbringung einer Dienstleistung werten, die vom Verbraucher veranlasst wurde. In der Tat sieht § 312d Abs. 3 BGB vor, dass das Widerrufsrecht entfällt, sobald der Auftrag zur Ausführung der Dienstleistung vom Verbraucher erteilt wurde. Bitte beachten Sie aber schon jetzt, dass Mitte des Jahres eine Gesetzesänderung in Kraft treten wird, die diese Regelung zugunsten der Verbraucher stark einschränkt – womit Online-Abofallen zumindest in gewissem Umfang nun auch vom Gesetzgeber der Boden entzogen würde, ein Widerrufsrecht in der Regel also nicht mehr erlischt. Mehr dazu bald hier auf der Internetseite der eCommerce-Verbindungsstelle.

www.eCommerce-Verbindungsstelle.de

oder ganz einfach:

www.eCom-Stelle.de

Tel. + 49 78 51 / 991 48 0

Fax + 49 78 51 / 991 48 11

Öffnungszeiten und telefonische Erreichbarkeit:

Di - Do von 9:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr

eMail: info@eCommerce-Verbindungsstelle.de

© Euro-Info-Verbraucher e.V., www.euroinfo-kehl.eu, Rehfusplatz 11, 77694 Kehl. Für die Richtigkeit der in diesem Merkblatt enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.

Stand: Juni 2009